

Sitzung vom 28. Juli 1993

2328. Postulat (Verteilung der Arbeit)

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Kantonsrat Hanspeter Lienhart, Bülach, haben am 11. Mai 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, zur besseren Verteilung der Arbeit in der kantonalen Verwaltung folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Änderung des Personalrechts und der Statuten der Beamtenversicherungskasse an geeigneter Stelle im folgenden Sinn: Wer beim Kanton angestellt ist, kann sich ab dem 58. Altersjahr pensionieren lassen.
- Lockerung der Bewilligungspraxis betreffend den unbezahlten Urlaub.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Jacqueline Fehr, Winterthur, und Hanspeter Lienhart, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons kommt eine Herabsetzung des Rentenalters grundsätzlich nur in Frage, wenn dies mit keinen zusätzlichen Kosten für den Arbeitgeber verbunden ist. Dies bedeutet, dass die zusätzlichen Kosten entweder in Form von Rentenkürzungen auf die vorzeitig Pensionierten oder aber über eine Beitragserhöhung auf sämtliche Versicherten zu überwälzen sind.

§ 26 der Statuten der Beamtenversicherungskasse (Statuten) sieht vor, dass die nach Massgabe der Beitragsjahre bestimmte Altersrente beim freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritt (zwischen dem 60. und 62. Altersjahr, § 23 der Statuten) für jeden Monat, um den der Rücktritt vorverlegt wird, um 0,5% gekürzt wird. Diese Bestimmung kann auch bei einem Rücktritt im 58. Altersjahr angewendet werden. Dies hätte zur Folge, dass sich eine versicherte Person, welche beispielsweise mit 62 Jahren die Maximalrente erhalten würde, den vorzeitigen Altersrücktritt mit 58 Jahren durch eine Kürzung der Rente um nahezu einen Drittel (32,7%) erkaufen müsste. Zusätzliche Kosten entstünden durch die Inanspruchnahme des Überbrückungszuschusses gemäss § 75 a der Statuten, welcher wegen der vorerwähnten Vorgabe der Kostenneutralität für den Kanton modifiziert werden müsste.

Eine vollumfängliche oder teilweise Überwälzung der Kosten auf sämtliche Versicherten wäre z.B. möglich, wenn der Rentenkürzungssatz auf 0,25 % pro Monat verringert würde und gleichzeitig die ordentlichen Beiträge der Versicherten um 0,1 % erhöht würden. Trotzdem entstünden zusätzliche Kosten für den Staat durch eine allfällige Inanspruchnahme des Überbrückungszuschusses. Mit dieser Lösung würden durch die Weiterarbeitenden Solidaritäten zugunsten der Zurücktretenden geschaffen.

2. Eine Erhöhung der Prämienbeiträge und das Schaffen von (zusätzlichen) Solidaritäten ist nicht beliebt. Bis heute ist vom vorzeitigen Altersrücktritt mit 60 bzw. 61 Altersjahren praktisch kein Gebrauch gemacht worden (1991: 51 bzw. 60 Personen; 1992: 47 bzw. 56 Personen). Ursache dafür dürfte nicht zuletzt auch der Umstand sein, dass die Rentenkürzung selbst in denjenigen Fällen, wo beim ordentlichen Altersrücktritt von der Maximalrente ausgegangen werden kann, beträchtlich ist. Bei Rentnern kommt noch der Umstand dazu, dass die AHV-Beitragsleistung erst mit dem 65. Altersjahr einsetzt.

3. Im Rahmen des "Haushaltsanierungsplans 96" verfolgt der Regierungsrat die Absicht, den unbezahlten Urlaub zu fördern.

4. Es ist im Vergleich zur geltenden Regelung weder dringend noch nötig, die Rücktrittsungleichheiten noch weiter vorzulegen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Finanzen.

Zürich, den 28. Juli 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller